

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Mail: info.jgk@jgk.be.ch

Bern, 11. Januar 2016

Vernehmlassungsantwort zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (BSG 271.1)

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns nachfolgend die Gedanken der BDP des Kantons Bern vorzulegen.

1. Zur Vorlage

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich aus unserer Sicht grossmehrheitlich um technische Anpassungen und Präzisierungen, welche mit geänderten Erlassen und Praxiserfahrungen zu begründen sind.

Wir sind mit den nachfolgend unkommentierten Änderungen grundsätzlich einverstanden. Zu den anderen erlauben wir uns jedoch folgende Bemerkungen:

Zu Art. 3 Abs. 4 lit. b

Wie bereits im Vortrag erwähnt, ist davon auszugehen, dass gegen Verfügungen der Polizei keine Rechtsmittel erhoben werden. Wird dem Gesuch entsprochen, ist keine beschwerte Partei vorhanden und somit niemand zur Beschwerde legitimiert. Wird dem Gesuch nur teilweise oder gar nicht entsprochen, geschieht dies auf Weisung der Behörde nach Art. 2 und somit kommen die Vorschriften von Art. 3 Abs. 4 lit. a zur Anwendung. Aus diesem Grund erachten wir den Verweis von Art. 3 Abs. 4 lit. b als überflüssig.

Art. 4b

Wir zweifeln an der Notwendigkeit neben den Bundesvorschriften zusätzliche kantonale Schutzmöglichkeiten einzuführen. Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat in der „grünen Vorlage“ ausführlich darzulegen, worin der Bedarf für eine kantonale Vorschrift liegt. Diesbezüglich ersuchen wir ebenfalls aufzulisten, für welche Fälle die kantonale Schutzmöglichkeit gedacht ist und welche Kosten voraussichtlich zu erwarten sind. Bitte legen Sie auch die Fälle der letzten Jahre dar, wo eine solche kantonale Schutzbestimmung nötig war resp. nötig gewesen wäre.

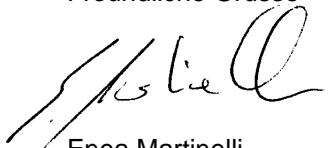
Art. 74. Abs. 1 lit. a

Die Begnadigung ist ein Akt der Güte. Wobei sich der Begnadigungsakt gegen eine Verurteilung durch die Exekutive richtet. Wir sehen ein, dass im Zusammenhang mit den Begnadigungen das Parlament entlastet werden soll. Jedoch erachten wir die Ausdehnung der Kompetenzen des Regierungsrates nicht als opportun. Der Regierungsrat ist Teil der Exekutive und somit nicht geeignet, Entscheide der Exekutive zu stürzen. Daher schlagen wir vor, die Begnadigungskompetenz vollständig dem Parlament zuzuweisen, dies gilt auch für die heute bereits bestehende Begnadigungskompetenz für Bussen und Geldstrafen. Vielmehr soll im Rahmen der Gesetzesrevision die vollständige Kompetenz zur Begnadigung der Justizkommission zugewiesen werden. Dem Grossrat steht ein Zugrecht zu. Wird dieses Zugrecht nicht ausgeübt, ist der Entscheid der JUKO abschliessend. Die JUKO kann die Öffentlichkeit der Sitzung einfach erfüllen, indem sie die Begnadigungsgeschäfte jeweils zu Sitzungsbeginn traktandiert. Mit dieser Regelung würde der Zustand der „Exekutivbegnadigung“ (Exekutive verurteilt und begnadigt) wegbedungen. Zusätzlich könnte dem Wunsch nach einer Entlastung des Parlamentes nachhaltig entsprochen werden.

2. Schlussbemerkungen

Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse



Enea Martinelli
Präsident BDP Kanton Bern



Michael Kohler
BDP Kanton Bern